



Satzung der Berg- und Skigilde e.V. Hattingen (Ruhr)

in der Fassung vom 18.06.2010

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 22.11.1956 gegründete Verein führt den Namen "Berg- und Skigilde e.V. Hattingen (Ruhr)" mit dem Sitz Hattingen (Ruhr) und ist beim Amtsgericht Essen unter der Nummer VR 30249 in das Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Wesentlicher Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Skisports, des Bergsports, des Laufsports, aber auch des Breitensports sowie der Jugend- und Seniorenhilfe.
2. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - b. Teilnahme an sportsspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - c. Beteiligung an Turnieren und Vorfürungen sowie sportlichen Wettkämpfen,
 - d. Durchführung von und Beteiligung an allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
 - e. Förderung der Aus- und Weiterbildung von im Verein tätigen Personen;
 - f. Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Sportlehrern, Trainern und Helfern (Mitarbeiter);
 - g. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
 - h. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
 - i. die Anschaffung und Herstellung sowie die Instandhaltung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" gemäß § 52 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied
 - a. im StadtSportVerband Hattingen e.V.,
 - b. im KreisSportBund Ennepe-Ruhr e.V.,
 - c. im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.,
 - d. in einem oder mehreren für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden und -organisationen.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände und Organisationen nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in und den Austritt aus den Fachverbänden und -organisationen beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, natürliche Person werden.
2. Der Verein hat als Mitglieder
 - Erwachsene
 - Kinder und Jugendliche bis zum 18. Geburtstag (Vereinsjugend).Kinder bis zum 6. Geburtstag sind Mitglied nur dann, wenn und solange zumindest ein gesetzlicher Vertreter Vereinsmitglied ist.
3. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher und unterschriebener Aufnahmeantrag in Papierform an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, zur Zahlung der Aufnahmegebühr und der Jahresbeiträge am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
4. Der Aufnahmeantrag eines Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen (Minderjährige) ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden des minderjährigen Vereinsmitglieds aufzukommen.
5. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Entscheidung über die Mitgliedschaft und der Beginn der Mitgliedschaft muss dem Antragsteller / der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen die ablehnende Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands kann Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig. Die Entscheidung bedarf einer Begründung.
7. Bei der Speicherung der Mitgliedsdaten werden datenschutzrechtliche Bestimmungen beachtet. Das Mitglied willigt mit der Antragstellung in die Speicherung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zur Verwaltung seiner Mitgliedschaft ein.
8. Soweit ein Mitglied eine E-Mail-Adresse oder weitere personenbezogene Daten zur Vereinsdatenbank gibt, liegt darin die Einwilligung zu deren Verwendung im Sinne des Vereinszwecks, insbesondere zur Versendung regelmäßiger Newsletter und zur Weitergabe aktueller Vereinsmitteilungen. Die erhobenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Einwilligung kann jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich widerrufen werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein;
 - c. durch Tod.
2. Der Austritt (Kündigung) aus dem Verein erfolgt durch schriftliche und unterschriebene Erklärung in Papierform gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann nur bis zum 30.11. eines Kalenderjahres zum Ende des Geschäftsjahrs erklärt werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, endet die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten mit dem Ende des auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres. Einer weiteren Kündigungserklärung bedarf es nicht. Der Zugang der Kündigung soll bestätigt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - b. grobe Verstöße gegen die Satzung und/oder Ordnungen begeht;
 - c. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss schriftlich Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird wirksam mit Beschlussfassung.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen, es sei denn, das Mitglied ist unter der in der Vereinsdatenbank gespeicherten Adresse nicht mehr zu erreichen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Beiträge, Umlagen Gebühren

1. Es sind eine Aufnahmegebühr und ein Jahresbeitrag zu zahlen.
2. Die Aufnahmegebühr beträgt jeweils 25 % des Jahresbei-

trages. Sie ist fällig mit dem ersten Jahresbeitrag. Aufnahmen im laufenden Geschäftsjahr berechtigen nicht zu einer Reduzierung des Jahresbeitrages.

3. Der Verein erhebt von jedem Mitglied einen Jahresbeitrag. Die Höhe des vollen Jahresbeitrages (100 %) wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Der Jahresbeitrag ist jeweils ohne besondere Zahlungsaufforderung am 31. März eines laufenden Geschäftsjahres in vollem Umfang fällig.
5. Der Jahresbeitrag beträgt anteilig

• für Personen ab dem 18. Geburtstag	100 %
• für Ehepaare und Paare in häuslicher Gemeinschaft	150 %
• für Schüler, Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende ab dem 18. Geburtstag	50 %
• für Mitglieder vom 15. bis zum 18. Geburtstag	50 %
• für Mitglieder vor dem 15. Geburtstag	25 %
• für Mitglieder vor dem 6. Geburtstag,	0 %

wenn und solange zumindest ein Erziehungsberechtigter den Beitrag für Personen ab dem 18. Geburtstag oder den Beitrag für Ehepaare und Paare in häuslicher Gemeinschaft zu zahlen hat
6. Für die jährlich erfolgende Beitragseinstufung sind die Verhältnisse am Fälligkeitstag maßgebend. Im Beitrittsjahr sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Aufnahme maßgebend. Belege für eine Einstufung unter dem vollen Jahresbeitrag sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie dem geschäftsführenden Vorstand spätestens am 15. März des laufenden Geschäftsjahres vorliegen. Verspätet eingereichte Belege berechtigen nicht zur Rückerstattung eines Teilbeitrages.
7. Es können Umlagen zur Deckung besonderer Aufwendungen nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Abgabenordnung samt Nebenbestimmungen erhoben werden.
8. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss von einzelnen Mitgliedern Gebühren erheben:
 - a. für besondere Leistungen
 - b. pauschal für zusätzlichen vom Mitglied verursachten Arbeitsaufwand

§ 9 Einzug, Verzug

1. Zahlungen erfolgen im Einzugsermächtigungsverfahren. Kann der Bankeinzug nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
2. Mitglieder, die vor der Änderung der Satzung zu den Beitrittsvoraussetzungen (§ 5 Absatz 3) aufgenommen wurden und bisher nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss festsetzt.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge, Umlagen und Gebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ein Anspruch des Mitglieds besteht insoweit nicht.
5. Mitglieder, die mit einer Zahlung im Rückstand sind, werden schriftlich zur Zahlung aufgefordert. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage gerechnet ab dem Datum des Mahnschreibens. Die mit der Mahnung verbundenen Kosten hat das Mitglied zu tragen. Bleibt die Zahlung aus, beschließt der geschäftsführende Vorstand, ob die rückständigen Beiträge unter Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe beigetrieben werden.
6. Zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen eines nicht volljährigen Mitglieds ist der gesetzliche Vertreter verpflichtet.
7. Rückständige Zahlungen sind mit gesetzlichem Zinssatz zu

verzinsen. Gleichzeitig ruht das Stimmrecht des säumigen Mitglieds bis zum Ausgleich des ausstehenden Betrages nebst Zinsen.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum 7. Geburtstag können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
2. Kinder und Jugendliche üben ab dem 7. bis zum 18. Geburtstag ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus.
3. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Geburtstag haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann jedoch auf dem Vereinsjugendtag im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und Mitarbeiter Folge zu leisten.

D. Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung;
 - b. der Vorstand;
 - c. der Vereinsjugendtag;
 - d. der Jugendausschuss.
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
3. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung;
 - b. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
 - c. Entlastung des Vorstands;
 - d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;

- e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und weiteren Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme des Jugendwartes und seines Stellvertreters);
- f. Wahl der Kassenprüfer;
- g. Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
- h. Erhebung einer Umlage;
- i. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen;
- j. Genehmigung der Jugendordnung;
- k. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge;
- l. alle sonstigen Angelegenheiten, die nicht dem geschäftsführenden oder den weiteren Vorstandsmitgliedern übertragen sind.

§ 14 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, spätestens zum 28. Februar eines Geschäftsjahres statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin einberufen.
3. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der vom Vorstand durch Beschluss festgelegten Tagesordnung mit einfachem Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung kann zusätzlich oder ausschließlich durch allgemeine Bekanntmachung in einer Vereinszeitschrift eingeladen werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladungsschreibens folgenden Tag. Wird ausschließlich durch allgemeine Bekanntmachung über die Vereinszeitschrift eingeladen, beginnt die Frist mit dem auf die Absendung der Vereinszeitschrift folgenden Tag.
4. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis zum Ende des Geschäftsjahres Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der geschäftsführende Vorstand beschließt über die Aufnahme in die Tagesordnung. Die Entscheidung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung verkündet.

§ 15 Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist.
3. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
5. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Ver-

einszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Jedes Mitglied hat ab dem 18. Geburtstag ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
7. Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen der Mitgliederversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen, das in Lose-Blatt-Form geführt wird. Sie sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle werden den Einladungen zur jeweils nächsten Mitgliederversammlung beigelegt. Erfolgt dort kein Einspruch, so gelten sie als genehmigt.

§ 16 Vorstandswahlen und Amtszeit

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt, der Jugendwart und sein Stellvertreter auf dem Vereinsjugendtag. Wählbar ist jedes Mitglied ab dem 18. Geburtstag. Wiederwahl ist uneingeschränkt zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
2. Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei ausnahmsweise bei der ersten Wahl der 2. Vorsitzende und der Schriftführer für nur ein Jahr gewählt wurden. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind in das Vereinsregister einzutragen.
3. Der Sportliche Koordinator wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Alle weiteren Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.
4. Die Amtszeit bestimmt sich für die Zeit von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung. Sie beginnt mit der Annahme des Amtes und endet sobald ein Amtsnachfolger gewählt ist und die Wahl angenommen hat, spätestens jedoch mit dem Schluss der Mitgliederversammlung in der die Amtszeit endet.
5. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl in das Amt vorher schriftlich erklärt haben.
6. Alle Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt als Ehrenamt.
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird der Nachfolger nur für die restliche Amtszeit seines Vorgängers gewählt. Bis zur Wahl durch die Mitgliederversammlung nehmen die restlichen Vorstandsmitglieder die Aufgaben kommissarisch wahr oder der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein.

§ 17 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 aller Mitglieder die Einberufung vom Vorstand verlangen. Das Verlangen muß schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe erfolgen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 14 entsprechend.

§ 18 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassierer
 - d. dem Schriftführer.

3. Zu den weiteren Vorstandsmitgliedern gehören:
 - a. der Sportlichen Koordinator
 - b. der Sommersportwart
 - c. der Wintersportwart
 - d. der Bergsport- und Wanderwart
 - e. der Jugendwart
 - f. der Stellvertreter des Jugendwartes
 - g. der Pressewart
 - h. der Wart für soziale Aufgaben
 - i. sonstige von der Mitgliederversammlung eingesetzte Warte.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.
5. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet, besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
6. Der geschäftsführende Vorstand legt die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstandes in einem Aufgabekatalog fest, der nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
7. Der Vorstand darf gegenüber Dritten keine Einzelverbindlichkeit eingehen, die das Jahresbeitragsaufkommen zum 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres überschreitet.
8. Dem Vorstand obliegt die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
9. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.
10. Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
11. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. In Fragen der Leitung und Geschäftsführung steht das Stimmrecht alleine den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
12. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen, soweit sie nicht schon in einer vorhergehenden Sitzung festgelegt wurden.
13. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend ist.

E. Vereinsjugend

§ 19 Jugendabteilung des Vereins und Vereinsjugend

1. Mitglieder der Jugendabteilung der Berg- und Skigilde e.V. Hattingen (Ruhr) sind alle Kinder und Jugendlichen bis zum 18. Geburtstag (Vereinsjugend) sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter/innen der Jugendabteilung.
2. Die Vereinsjugend ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
 - a. der Vereinsjugendtag
 - b. die Jugendausschuss
4. Der Jugendwart und sein Stellvertreter sind Mitglieder des Vorstandes.
5. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die vom Vereinsjugendtag des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

zung.

den der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 20 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers beträgt 1 Jahr. Die unmittelbare Wiederwahl der Prüfer für eine weitere Amtszeit ist nicht zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen nach Abschluss des Geschäftsjahres die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 21 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss Ordnungen zu erlassen, insbesondere eine:

- a. Beitragsordnung
- b. Finanzordnung
- c. Geschäftsordnung
- d. Reiseordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 22 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis für durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, nur dann, wenn solche Schäden durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 23 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder ist.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausschei-

G. Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Westdeutschen Skiverband e.V. in Meinerzhagen der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.03.2010 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

(Lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.06.2010, eingetragen in das Vereinsregister beim AG Essen am 19.07.2010)